

## BEITRAGSSÄTZE

gültig ab 01.01.2015 – Beschluss der MV am 20.02.2015

### Jahresbeitrag

<b>Einzelmitglied aktiv</b>	<b>235,- €</b>
<b>Einzelmitglied passiv</b>	<b>92,- €</b>
<b>Ehepaar* aktiv / aktiv</b>	<b>377,- €</b>
<b>Ehepaar* aktiv / passiv</b>	<b>265,- €</b>
<b>Ehepaar* passiv / passiv</b>	<b>156,- €</b>
<b>Familie**</b>	<b>432,- €</b>
<b>Kinder, Jugendliche, Schüler, Azubis, Studenten (18-26 Jahre***)</b>	<b>125,- €</b>

\* Ehepaare nach Abschnitt 1 des 4. Buches des BGB, Paare nach dem Gesetz über die eingetragene Lebensgemeinschaft sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Paare in eheähnlicher Gemeinschaft

\*\* Familie: Ehepaare und Paare – wie vor – mit deren zugehörigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

\*\*\* 18-26 Jahre: Nachweis erforderlich

### Einzugsermächtigung

Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen, sowie die Gebühren für den Arbeitsdienst, das Jugendtraining und die Hallenbenutzung sind durch Einzugsermächtigung an die TGHW abzuführen.

### Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 20. März eines jeden Jahres eingezogen. Er reduziert sich bei Aufnahme eines Mitglieds nach dem 1. Juli auf 75% und nach dem 1. Oktober auf 50% des Jahresbeitrags.

### Training für Kinder und Jugendliche

Neben dem Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft zahlen Kinder und Jugendliche eine Trainingsgebühr, sofern sie sich für das Training anmelden. Die Trainingsgebühr für das Sommertraining wird jeweils am 25. April und für das Wintertraining jeweils am 25. Oktober eines jeden Jahres eingezogen<sup>4</sup>.

### Arbeitsdienst

Von jedem aktiven Mitglied in der Altersgruppe von 16 Jahren (ab dem Jahr nach dem 16. Geburtstag) bis 70 Jahren (bis zum Jahr des 70. Geburtstages einschließlich) sind jährlich 5 Stunden Arbeit für den Verein zu leisten. Ersatzweise werden 50,- € eingezogen. Die Abbuchung erfolgt am 15. Dezember eines jeden Jahres<sup>4</sup>.

4 Sollte eine der benannten Daten auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen anderen Tag fallen, an dem die Banken nicht arbeiten, soll der nächste Bankarbeitstag gelten.